

Nr. 1, 20. Januar 1999

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 1 20. Januar 1999

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
99-1	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
99-2	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium (Änderung)	436.711
99-3	Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)	153.311.1



18.
November
1998

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang III, «Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion», zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

3.4 Für Laboruntersuchungen und Inspektionen im Aufgabenbereich des Kantonalen Laboratoriums findet der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz vom 10./11. September 1998 Anwendung.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 1999 in Kraft.

Bern, 18. November 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
November
1998

**Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 19. Juni 1996 über Zulassungsbeschränkungen zum Medizinstudium wird wie folgt geändert:

Studienwechsel

Art. 12 Für Studierende, die in einen medizinischen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen aufgenommen werden möchten, gilt Folgendes:

- a Medizinstudierende von anderen Universitäten, die nach dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren zum Studium zugelassen wurden, können ab dem zweiten Studienjahr an die Universität Bern zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und freie Studienplätze vorhanden sind.
- b Medizinstudierende von anderen Universitäten, die nicht nach dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren zum Studium zugelassen wurden, können erst ab dem dritten Studienjahr an die Universität Bern zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und freie Studienplätze vorhanden sind.
- c Medizinstudierende, die innerhalb der Universität Bern den medizinischen Studiengang wechseln möchten und nicht nach dem in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren zugelassen wurden, können erst ab dem dritten Studienjahr zugelassen werden, sofern sie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und freie Studienplätze vorhanden sind.
- d Studierende eines nichtmedizinischen Studienganges werden nur zugelassen, wenn sie das in dieser Verordnung beschriebene Verfahren durchlaufen haben und die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Bern, 25. November 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

2.
Dezember
1998

Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

Ziffer II. (Übergangs- und Schlussbestimmungen) der Änderung vom 23. Oktober 1996 (BAG 96-110):

1. Dem der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion unterstellten Strassenunterhaltungspersonal wird während einer Übergangszeit die Nacht- und Wochenendarbeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Kantonspersonal gültigen Regelung gemäss RRB 2654 vom 23. Oktober 1996 entschädigt.
2. und 3. Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 2. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*